

Unsere Gemeinschaft wurde 1958 als „Brüderschaft des Johannes-Falk-Hauses“ in Eisenach gegründet und 1993 in „Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses“ umbenannt. 2010 erfolgte die zweite Umbenennung in „Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk, Eisenach“. Davon unbeschadet blieben Kontinuität und grundlegende Ziele ihrer Mitglieder von Anbeginn unverändert bestehen.

PRÄAMBEL

Grundlagen für das Leben und den Dienst in unserer Brüder- und Schwesternschaft ist das Evangelium wie es die Heilige Schrift des Alten und des Neuen Testaments bezeugt. Es ist das Anliegen der Gemeinschaft, dieses in Wort und Tat weiterzugeben. Sie legt sicht- und spürbares Zeugnis ab von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus jedem Menschen begegnet. Sie versteht sich als Modell einer christlich-diakonischen Gemeinde des geliebten Diakonats. Sie arbeitet mit an dem Auftrag, den Christus seiner Gemeinde gegeben hat.

Dies geschieht in der Arbeit ihrer Mitglieder in ihrem persönlichen Lebensumfeld, in ihren Heimatgemeinden und in gemeinsamen Projekten der Gemeinschaft. Ihre Mitglieder bemühen sich besonders um Menschen in leiblicher und seelischer Not. Sie setzen sich für Veränderungen von sozial ungerechten Verhältnissen ein.

In dieser Verantwortung stellt sich unsere Brüder- und Schwesternschaft unter das Bibelwort aus dem I. Petrusbrief: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“. (I.Petr.4,10)

1 Name, Zugehörigkeit

Der Name unserer Gemeinschaft ist „Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk Eisenach“ (im folgenden „Gemeinschaft“ genannt) in Trägerschaft der „Ev.-Luth. Diakonissenhausstiftung“ mit Sitz in Eisenach (im folgenden „Stiftung“ genannt).

Die Gemeinschaft ist Mitglied im Verband der Evangelischen Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland (VEDD). Sie gestaltet diesen berufsständischen Verband aktiv mit.

2 Ziel und Zweck

- (1) Unsere Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Christen und Christinnen, die den Auftrag aus dem Evangelium zum Dienst am Menschen als persönliche und gemeinsame Lebensaufgabe angenommen haben. Dies geschieht sowohl hauptamtlich im Dienst der Diakoninnen und Diakone als auch neben- und ehrenamtlich.
- (2) Ziel der Gemeinschaft ist die Förderung und Mitgestaltung des Diakonats im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften (VEDD), in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands und darüber hinaus.

- (4) Dabei verfolgt sie ihre Ziele besonders durch
1. das Eintreten für Menschen in Not- und Konfliktsituationen
 2. die Wahrnehmung neu entstandener Nöte, der Suche nach deren Bewältigung und die Vertretung dieser Anliegen in Kirche und Gesellschaft
 3. die Unterstützung gemeindepädagogischer und diakonisch-missionarischer Projekte in Kirche und Diakonie im In- und Ausland
 4. Unterstützung, Stärkung und Beratung im Dienst und daraus erwachsenden persönlichen Belangen und Problemen ihrer Mitglieder
 5. Förderung des Diakonats
 6. Mitwirkung bei der Weiterbildung und Zurüstung von Mitgliedern und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie
 7. der Förderung der Diakonenausbildung am Diakonischen Bildungsinstitut Johannes Falk gGmbH (im Folgenden „dbi“ genannt) und anderer Bildungswege im Diakonats
 8. Kontakte zu anderen geistlichen Gemeinschaften und die Zusammenarbeit mit ihnen.

Die Gemeinschaft handelt in ökumenischer Weite an und mit Einzelnen und Gruppen, Christen und Nichtchristen.

3 Mitgliedschaft

- (1) In unsere Gemeinschaft kann aufgenommen werden, wer Glied einer Kirche (ACK) ist und
1. die Diakonenausbildung am dbi (vormals „Ev. Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik Johannes Falk“) in Eisenach oder einer anderen vom VEDD anerkannten Ausbildungsstätte absolviert hat und zur Diakonin oder zum Diakon eingeseignet wurde,
 2. Partnerin oder Partner einer Diakonin oder eines Diakons unserer Gemeinschaft ist oder
 3. als Christin oder Christ in einem ähnlichen Dienst steht oder sich im Neben- oder Ehrenamt den Zielen unserer Gemeinschaft verpflichtet fühlt.
- (2) Der Beitritt zur Gemeinschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Leitungsrat der Gemeinschaft. Die Aufnahme geschieht auf Beschluss des Leitungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung.
In dem diesen Beschluss folgenden Hauptkonvent erfolgt die Einsegnung der neuen Mitglieder.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch die schriftliche Austrittserklärung
 2. durch den Ausschluss
 3. durch fehlende Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Leitungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand der Stiftung, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Lebensordnung der Kirche, die Ordnung der Gemeinschaft oder allgemeinverbindliche gesetzliche bzw. ethische Normen vorliegen. Die Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Partei ist ein Ausschlussgrund.
- (3) Gegen den Ausschluss kann beim Berufungsausschuss Beschwerde eingelegt werden. Danach entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Wiederaufnahme kann beantragt werden.

5 Finanzen

- (1) Die Gemeinschaft finanziert sich aus
 1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Spenden und Kollekten
 3. Zuschüssen der EKM
 4. sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Zuwendungen sowie Spenden und Kollekten, fließen der Stiftung als zweckgebundene Zuwendung für die Aufgaben der Gemeinschaft zu. Die Gemeinschaft und ihre Aufgaben stellen satzungsgemäße Tätigkeiten der Stiftung dar, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder der Gemeinschaft dürfen allein in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Vollversammlung. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

6 Die Einordnung der Gemeinschaft in der Stiftung und ihre Organe

- (1) Die Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk Eisenach ist rechtlich unselbständige Einrichtung der Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach. Der Vorstand der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach vertritt die Gemeinschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen im Außenverhältnis. Der Oberin als Mitglied des Vorstandes obliegt die theologische und geistliche Verantwortung für die Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung.

(2) Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die Vollversammlung
- der Leitungsrat

7 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Teilnahme gehört für die Mitglieder zu den Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft.

Die Einladung hierzu erfolgt spätestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form.

Eine außerordentliche Einberufung hat zu erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder gefordert wird. Die Einberufung dazu hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(2) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:

1. die Wahl der Ältesten
2. die Wahl des Leitungsrates
3. die Wahl des Berufungsausschusses
4. die Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des VEDD
5. Verabschiedung und Änderungen der Ordnung der Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung
6. Beschlussfassung über Beteiligung an Projekten und anstehende Vertragsabschlüsse
7. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
8. Entgegennahme des Kassenberichtes und die dazugehörige Entlastung
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Aufnahmen in die Gemeinschaft
11. Entwicklungen in Gesellschaft, Kirche und Diakonie wahrzunehmen und darauf zu reagieren
12. Beschlussfassung über Anträge aus der Gemeinschaft
13. Entscheidungen über angefochtene Ausschlüsse nach der Vorlage durch den Berufungsausschuss
14. Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Stiftung

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

8 Der Leitungsrat

(1) Der Leitungsrat besteht aus

1. fünf von der Vollversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern (von ihnen scheiden alle zwei Jahre zwei bzw. drei aus; Wiederwahl ist möglich)
2. den beiden Ältesten, wobei der geschäftsführende Älteste den Vorsitz innehat
3. einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Diakonischen Gemeinschaft der Diakonissenhaus-Stiftung Eisenach
4. einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des dbi

und mit beratender Stimme

1. eine Vertreterin bzw. eines Vertreters des Landeskirchenamtes
2. die Oberin als Stiftungsvorstand.

Die bzw. der Mitarbeitende der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Leitungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Leitungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.

Weitere Mitglieder der Gemeinschaft können mit beratender Stimme auf Beschluss des Leitungsrates hinzuberufen werden.

(2) Die Sitzungen finden nach Notwendigkeit, jedoch mindestens halbjährlich statt.

Eine Sitzung im Jahr soll als Klausur über zwei Tage stattfinden, zu der auch die Konventsleitungen eingeladen werden. Der Leitungsrat ist einzuberufen, wenn dies von 50 % der Mitglieder gefordert wird. Zu den Sitzungen können ihm nicht angehörende Personen auf Einladung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Zu den Aufgaben des Leitungsrates gehören:

1. die Leitung der Gemeinschaft
2. die Vorbereitung des Hauptkonventes und der Vollversammlungen
3. die Vorbereitung von Rüstzeiten und Weiterbildungskursen
4. die Koordinierung der Mitwirkung der Gemeinschaft in der Diakonenausbildung
5. die Beratung und Beschluss über Aufnahmeanträge
6. Ausschlüsse aus der Gemeinschaft
7. die Verfassung von Rechenschaftsberichten vor der Vollversammlung
8. die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung
9. die Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachkonventen und die Entgegennahme ihrer Berichte
10. die Festlegung der Zugehörigkeit zu den Regionalkonventen
11. die Koordinierung der Regionalkonventsarbeit.
12. die Berufung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in den Verwaltungsrat der Stiftung
13. Haushaltplanung und Kontrolle des Haushalts nach den Richtlinien der Stiftung.

- (4) Der Leitungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollanten und einer/einem Ältesten zu unterzeichnen sind.

9 Die Ältesten

- (1) Die Leitung der Gemeinschaft erfolgt im Innenverhältnis durch zwei ehrenamtliche Älteste, wobei eine geschäftsführende Älteste bzw. einer als geschäftsführender Ältester agiert.
Da die Gemeinschaft ein rechtlich unselbständiger Teil der Stiftung ist, richtet sich die Vertretung im Außenverhältnis ausschließlich nach den für die Stiftung geltenden Bestimmungen und Vertretungsbefugnissen der Organe der Stiftung.
- (2) Die Ältesten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Aufteilung der Leitungsaufgaben zwischen ihnen erfolgt innerhalb der ersten drei Monate nach einer Wahl in Absprache und mit schriftlicher Bestätigung des Leitungsrates. Bei Verhinderung vertreten sie sich gegenseitig in ihren Aufgaben.
Sie sind dem Leitungsrat und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Ältesten gehören insbesondere:
1. die Leitung der Gemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse des Leitungsrates
 2. die Vertretung der Gemeinschaft nach außen
 3. die laufende Geschäftsführung
(geschäftsführende Älteste bzw. geschäftsführender Ältester)
 4. die Vorbereitung und Leitung von Hauptkonventen, Vollversammlungen und Leitungsratssitzungen
 5. Begleitung und Betreuung der Mitglieder und ihrer Familien
 6. Besuch der Regional- und Fachkonvente
 7. die Begleitung in der Diakonenausbildung
 8. die Mitwirkung bei der Einsegnung und Einführung von Mitgliedern der Gemeinschaft
 9. die Vertretung der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit, in Gremien des VEDD, der Kirche und Diakonie.
 10. die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben.

10 Konvente

- (1) Die Konvente sind die Basis unserer Gemeinschaft. In ihnen treffen sich die Mitglieder und ihre Familien.
- (2) Aufgaben der Konvente:
 1. Glaubens- und Lebensfragen reflektieren
 2. Fachübergreifender Austausch von Erfahrungen und Wahrnehmungen im kirchlichen und politischen Raum
 3. gemeinsam geistliches Leben praktizieren
 4. Weiterbildung zu sozialpolitischen und theologischen Themen
 5. Zielstellungen und Aufgaben der Gemeinschaft bearbeiten und konkretisieren
 6. Kontakte zu Teilnehmern und Absolventen von Diakonenausbildungen
- (3) Formen der Konvente:
 1. Der Hauptkonvent wird einmal jährlich im Zusammenhang mit der Vollversammlung durchgeführt. Die Teilnahme ist für die Mitglieder verbindlich. Er steht unter einem Jahresthema.
 2. Die Regionalkonvente sind die territoriale Gliederung unserer Gemeinschaft und damit die wohnortnahe Basis. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - die Wahl der Regionalkonventsleitung und deren Stellvertretung für die Dauer von bis zu vier Jahren (Wiederwahl ist möglich)
 - die gegenseitige Hilfe, Stärkung und Beratung in persönlichen und dienstlichen Belangen und Problemen
 - die Erarbeitung von Anträgen und Vorschlägen an den Leitungsrat und die Vollversammlung
 - die Bearbeitung von eigenen und vorgegebenen Themen und Aufgaben
 - die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Hauptkonventes.
 3. Die Fachkonvente sind arbeitsfeldspezifische Gruppierungen der Gemeinschaft, die fachliche Impulse in ihre Arbeitsfelder und in die Gemeinschaft geben.

11 Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können die Vollversammlung oder der Leitungsrat ständige oder befristete Ausschüsse einsetzen.

Jeder Ausschuss wählt sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung und eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten.

12 Berufungsausschuss

Dem von der Vollversammlung gewählten Berufungsausschuss gehören vier Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren an.

Sie dürfen keine Mitglieder des Leitungsrates sein.

Der Name und die Anschrift des/der Vorsitzenden werden im Rundbrief veröffentlicht.

13 Die Geschäftsstelle

- (1) Sitz der Geschäftsstelle ist Eisenach.
- (2) Ihre Aufgaben werden von einer/m Mitarbeiter/in wahrgenommen, die/der von der Stiftung angestellt ist.
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 1. organisatorische Unterstützung der Arbeit der Ältesten und des Leitungsrates
 2. Schriftverkehr und Aktenführung der Gemeinschaft
 3. Buchführung und Führung der Handkasse sowie Zuarbeiten für die Finanzverwaltung der Stiftung
 4. Erstellung von Rundbriefen und Verzeichnissen (in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsausschuss)
 5. organisatorische Vorbereitung von Konventen, Sitzungen und Veranstaltungen
 6. Betreuung der Internetseite (in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsausschuss)
 7. Publikumsverkehr
 8. Telefondienst
 9. Organisation der technischen und materiellen Ausstattung des Büros.

14 Ordnungsänderungen

Eine Änderung der Ordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in einer Sitzung der Vollversammlung erfolgen, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist und auf deren Tagesordnung sie verzeichnet ist.

Anträge auf Ordnungsänderungen sind der Vollversammlung über den Leitungsrat zuzuleiten. Jede Ordnungsänderung ist dem Verwaltungsrat der Stiftung zur Bestätigung vorzulegen.

15 Auflösung

Die Gemeinschaft kann nach Vorschlag der Vollversammlung auf Beschluss des Verwaltungsrates der Stiftung aufgelöst werden.

Der Antrag dazu ist mindestens sechs Monate vor der Beschlussfassung den Mitgliedern mitzuteilen.

Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder der Vollversammlung notwendig.

Ein Beschluss über die Auflösung berührt ausschließlich die innere Ordnung der Gemeinschaft, aber sonst weder die Satzungszwecke der Stiftung noch das für die Satzungszwecke der Stiftung einzusetzende Vermögen.